

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft =
Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della
Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 133 (1953)

Vereinsnachrichten: Contrat avec la "Stadt- und Hochschulbibliothek Bern"

Autor: Merz, Hans / Beaumont, J. de / Graffenried, A. von

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bibliothekar erstattet dem Zentralvorstand jährlich vor dem 30. April einen Bericht, in dem allfällige Veränderungen im Tauschverkehr, ein Verzeichnis der eingegangenen Geschenke und die Art der Verwendung des Kochfundus erwähnt werden sollen.

3. Contrat avec la «Stadt- und Hochschulbibliothek Bern»

Vertrag zwischen der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft betreffend Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (S. N. G.) vom 1. Januar 1953

1. Die Stadt- und Hochschulbibliothek empfängt und betreut als Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft alle Veröffentlichungen der Gesellschaft sowie alle jene Publikationen, die der S. N. G. im Tauschverkehr oder auf ähnliche Weise zukommen. Sie gewährt den Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft unentgeltliches Benützungrecht im Rahmen ihrer reglementarischen Bestimmungen.

2. Die bisherigen Bestände der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft sowie die ihr inskünftig tausch- oder geschenkweise zukommenden Publikationen und je zwei Exemplare ihrer eigenen Gesellschaftsschriften verbleiben im Eigentum der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern, vorbehaltenlich von Art. 9.

3. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern stellt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft einen Bibliothekar zur Verfügung. Dieser besorgt den Schriftenaustausch der von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft herausgegebenen Publikationen, registriert die Tauscheingänge und versieht sie mit dem Stempel der S. N. G. und der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern. Er erstattet über den Tauschverkehr und über die der S. N. G. geschenkweise zukommenden Schriften jährlich Bericht an den Zentralvorstand der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

4. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern trägt die Versand- und Transportkosten für den Schriftenaustausch.

5. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern läßt die der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft tausch- oder geschenkweise zugehenden Schriften auf ihre Kosten einbinden.

6. Die Stadt- und Hochschulbibliothek Bern betreut die im Eigentum der S. N. G. stehenden Vorräte der Gesellschaftspublikationen und stellt zu deren Aufbewahrung genügend Raum zur Verfügung.

7. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft stellt der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern die zum Schriftenaustausch erforderlichen Exemplare dieser Gesellschaftspublikationen aus ihren Vorräten zur Verfügung.

8. Für die Büchersammlungen und den Schriftenaustausch der Spezialkommissionen der S. N. G., die nicht Gegenstand dieses Übereinkommens bilden, werden erforderlichenfalls separate Übereinkünfte getroffen.

9. Im Falle der Auflösung der Bestände, welche auf Grund dieses Vertrages ins Eigentum der Stadt- und Hochschulbibliothek Bern übergegangen sind, fallen die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Bestände ins Eigentum der S. N. G. zurück.

10. Der vorstehende Vertrag ersetzt das Übereinkommen zwischen der Bibliothekkommission der Stadtbibliothek Bern und der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft vom 23. Dezember 1901. Er tritt auf 1. Januar 1953 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 1957. Falls er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, gilt er jeweils für weitere fünf Jahre.

Bern, den 24. Februar 1953.

Lausanne, den 21. Oktober 1953.

Für die Stiftung Stadt- und
Hochschulbibliothek Bern:

Der Präsident:
sig. Prof. Dr. *Hans Merz*

Der Vizepräsident:
sig. Burgerratspräsident
A. von Graffenried

Für die Schweizerische
Naturforschende Gesellschaft:

Der Zentralpräsident:
sig. Prof. *J. de Beaumont*

Der Zentralsekretär:
sig. Prof. *H. Badoux*